

Claudio Besozzi

Strafvollzug und Sicherheit: von den Grenzen institutioneller Massnahmen

1. Die gesellschaftlichen Erwartungen gegenüber der Freiheitsstrafe und ihres Vollzuges beruhen auf Prämissen, die, weil selbstverständlich, kaum hinterfragt werden:

- Strafrechtliche Massnahmen sollen nicht nur strafen, sondern nützlich sein;
- Durch strafrechtliche Massnahmen lassen sich Menschen - in ihrem Verhalten oder in ihrer Denkweise - verändern;
- Menschen handeln rational, d.h. sie sind fähig, aus Fehlern zu lernen;
- Der Straffällige ist Subjekt seiner Handlungen, er kann also dafür verantwortlich gemacht werden.

Vergessen werden dabei Grenzen, die zwar grundsätzlich verschiebbar sind, aber nie ganz aufgehoben werden können. Ich möchte diese Grenzen in Erinnerung rufen, unter Zuhilfenahme von Beispielen, die weitgehend aus literarischen Werken stammen.

2. Die Wirkung institutioneller Massnahmen ist notwendigerweise offen: manchmal wird die beabsichtigte Wirkung erzielt, manchmal nicht. Dass dem so ist, hat mit der Tatsache zu tun, dass institutionelle Interventionen Menschen zum Gegenstand haben. Ihre Wirkung ist von deren Reaktion abhängig. Über Erfolg und Misserfolg einer Intervention entscheidet nicht nur die Art der Intervention, sondern auch und vor allem die Bedeutung, die der betroffene Akteur dieser spezifischen Massnahme zuweist. Dies gilt auch für staatliche Interventionen, die unter dem Begriff „strafen“ subsumiert werden. Ob zum Beispiel eine Freiheitsstrafe auch die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung erzielt, muss offen bleiben, denn unterschiedliche Menschen reagieren auf den Freiheitsentzug unterschiedlich. Wir bestrafen Menschen, die gegen das Gesetz verstossen haben, mit dem Ziel, sie vor weiteren Straftaten abzuhalten. Manche Straftäter machen sich dieses Ziel zu eigen - aus welchen Gründen auch immer - und sehen von weiteren Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz ab. Manche lassen sich vom Übel der Strafe nicht beirren und werden rückfällig. Entscheidend ist dabei die Art des Erlebens des Freiheitsentzuges und die Bedeutung, die der Straftäter der Strafe und dem Strafvollzug zuweist: wie sich die Menschen ihre Freiheit konstruieren, wie sie mit Unfreiheit umgehen, wie Unfreiheit zur Freiheit wird und umgekehrt. Denn Freiheit und Unfreiheit sind keine Eigenschaften einer sich dem Menschen aufdrängenden, unveränderbaren Umwelt. Es ist vielmehr so, dass die soziale Umwelt von denjenigen geformt, gedacht, interpretiert und gedeutet wird, die sie bewohnen. Der Strafvollzug - und die dahinter steckende Intention der Resozialisierung - können demnach im

besten Falle nur ein Angebot sein. Es bleibt den davon betroffenen Menschen überlassen, ob sie davon Gebrauch machen oder nicht. Damit verschiebt sich die Fragestellung von den Grenzen institutioneller Einwirkung auf die Grenzen jenes Bündels an individuellen Denkfähigkeiten, den wir gemeinhin „Vernunft“ nennen.

3. Die vom staatlichen Strafen anvisierten Ziele basieren auf bestimmte Menschenbilder und auf bestimmte Vorstellungen über die vermuteten Ursachen der Straffälligkeit. Die Praktiken des Strafens, die seit der Moderne zur Anwendung kommen, sind weitgehend von einem Menschenbild geprägt, das beim „normalen“ Individuum moralische Urteilskraft, rationales Handeln und freien Willen voraussetzt.

Im Idealfall, ist der Straffällige, auf den die Strafe einzuwirken versucht, jemand, der sich als schuldig betrachtet und Reue empfindet, der einsieht, dass die Strafe schwerer wiegt als die durch die begangene Straftat erzielten Vorteile, der aus den begangenen Fehler lernt und der sich für sein Verhalten verantwortlich fühlt.

Entspricht dieses Menschenbild der Wirklichkeit? Ich habe da meine Zweifel. Mögen die Menschen über diese Fähigkeiten potentiell verfügen. Ich vermute allerdings, dass solche Fähigkeiten nicht immer und nicht in jeder Situation konsequent eingesetzt werden. Zuweilen stossen Rationalität, moralischen Urteilskraft und Verantwortungsgefühl an Grenzen.

4. Stellt der Freiheitsentzug ein Übel dar, so erwarten wir von einem rational handelnden Menschen, dass dieses Übel mit der Belohnung abgewogen wird, die aus der Straftat resultiert. In der Regel verweist Rationalität auf den Verzicht kurzfristiger zugunsten von langfristigen Vorteilen, unter Berücksichtigung der Konsequenzen, die damit einhergehen. Im Falle der aus dem Strafvollzug Entlassenen heisst das: angesichts der erlittenen Strafe vor weiteren Straftaten abzusehen, um dem Übel einer erneuten Strafe aus dem Wege zu gehen.

Das Problem ist, dass man nie genau weiss, was in einer bestimmten Situation auf der Waage der Rationalität gelegt und mit welcher Elle gemessen wird. Wie schwer wiegt die Strafe, wie schwer der Verzicht auf die erwartete Belohnung? Wie hoch sind die „Kosten“ eines gesetzzestreuen Lebens? Was bringt ein auf kurzfristige Belohnung ausgerichtetes Leben ein? Unabhängig davon, wie man Rationalität bewertet und welche Inhalte ihr zugewiesen werden, kann man sich fragen, ob solche Kalküle im Vorfeld einer Handlung überhaupt angestellt werden. Beruht die intendierte Wirkung des Strafvollzuges auf eine dem Straffälligen innewohnende Rationalität, so ist damit zu rechnen, dass diese Eigenschaft – sofern vorhanden, und sofern eingesetzt – unter Umständen mit

anderen Eigenschaften interferiert, welche dessen Einfluss begrenzen oder ganz aufheben.

5. Strafen hat nur dann einen Sinn, wenn angenommen werden kann, dass der Mensch Gutes von Bösem, Erlaubtes von Unerlaubtem unterscheiden kann: also über ein mehr oder weniger ausgeprägtes moralisches Urteilsvermögen verfügt. Mag er gegen bestehende Normen verstossen: der Straffällige ist sich der moralischen Konnotation seiner Handlung, und somit seiner Schuld bewusst. Dies wird vorausgesetzt, wenn man von der Strafe – etwa vom Freiheitsentzug – eine Wirkung erwartet. Denn mangels Schuldgefühl besteht für das Individuum keine Veranlassung, irgendetwas an seinem Verhalten zu ändern.

Eine solche Annahme ist aber nur dann realistisch, wenn Moralvorstellungen auf einen kollektiven Konsens beruhen. Können wir davon ausgehen, dass der Schutz von Gütern wie die körperliche Integrität oder das Vermögen von einem allgemeinen Konsens getragen wird, so ist dies für andere Straftatbestände nicht der Fall. Damit eröffnet sich dem Straffälligen die Möglichkeit, jedwede Schuld abzustreifen und in die Opferrolle zu schlüpfen, was zur Folge hat, dass die ihm aufgebürdete Strafe, als Ungerechtigkeit empfunden, ihr Ziel verfehlt, ja verfehlen muss. Aber auch wenn angenommen werden kann, dass strafrechtliche Bestimmungen auf einen breiten Konsens beruhen, stehen dem Straffälligen zahlreiche Strategien zur Verfügung, um Schuldgefühle zu neutralisieren und somit die Strafe ins Leere laufen zu lassen. Diese reichen von der Beschönigung der begangenen Straftat bis zu ihrer Entschuldigung, von dem Hinweis auf äusseren Umständen bis auf die Heraufbeschwörung des Schicksals.

6. Von Schuld kann nur dann die Rede sein, wenn der Straffällige eine gewisse Kontrolle über sein Verhalten auszuüben vermag, dass also der Akteur als Subjekt der von ihm begangenen Taten (oder das Absehen davon) angesehen werden kann: vor und/oder nach er Entlassung aus dem Strafvollzug. Dies ist dann nicht - oder nur begrenzt - der Fall, wenn die Begehung von Straftaten als Ausdruck von Faktoren betrachtet wird, die unabhängig von seinem Willen auf den Akteur einwirken, wie etwa ungünstige Erziehungsbedingungen, sozioökonomische Benachteiligung, genetische Struktur und dergleichen mehr.

Es gibt aber auch Grenzen der individuellen Verantwortung und der individuellen Kontrolle, die dem Leben in der Gesellschaft inhärent sind. Gemeint ist damit die Tatsache, dass in einem Kontext sozialer Interaktion individuelle Handlungen nicht immer die Ergebnisse erbringen, die der Akteur erwartet hat, denn die Ergebnisse einer Handlung nicht nur von den Intentionen des Handelnden, sondern auch und vor allem von den vielfältigen, zum Teil nicht vorhersehbaren Reaktionen seiner Mitmenschen abhängen.

7. Straftaten, die von aus dem Strafvollzug Entlassenen begangen werden, lösen in der Öffentlichkeit nicht nur Empörung, sondern auch und vor allem eine Suche nach Schuld und Verantwortung. Wer ist für das Geschehene zu tadeln? Die Antworten auf diese Frage reichen vom Hinweis auf die Unverbesserlichkeit des Täters und auf die Forderung nach lebenslanger Verwahrung bis auf die Behauptung, der Strafvollzug habe kläglich versagt. Die vorangehenden Ausführungen legen den Gedanken nahe, dass die Erwartungen gegenüber den straffälligen Menschen und der sozialen Institutionen, die sich ihrer annehmen, möglicherweise zu hoch gesteckt sind. Jenseits der Suche nach der Verantwortung und den Verantwortlichen scheint mir auch die Frage berechtigt, ob nun Sinn und Zweck der Freiheitsstrafe und des Strafvollzugs nur an ihrem Nutzen abgelesen werden können.

Angaben zur Person

Claudio Besozzi, lic. soz

Arbeitsfelder:

Beratungstätigkeit im Bereich der Prävention (National Center for the prevention of Crime, Ottawa; International Center for the Prevention of Crime, Montréal)

Gastdozent an der SCIP, Uni Bern

Forschung über das Gefängnis in der Literatur

Forschung über illegale Märkte und über die Rückfälligkeit von Strafgefangenen.

Publikationen:

2009 Die Säkularisierung des Schicksals. Zur sozialen Bedeutung biogenetischer Theorien der Kriminalität, Baden, Nomos Verlag (in Vorbereitung)

2006 Uomini d'onore. Mafiose Gewalt zwischen Mythos und Wirklichkeit, in: S. Zwahlen et W. Lienemann (eds.), Kollektive Gewalt, Bern, Peter Lang, pp. 149-170

2005 Poetiken des Verbrechens. Zum Verhältnis zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik am Beispiel des NFP 40, in: A. Pilgram et G. Löschper (Eds.), Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung, Baden-Baden, Nomos-Verlag

- 2005 Das Gefängnis der "Klein Dorritt". Dickens moderne Parabel, Jus. ful, Nr.3-4/05, S. 154
- 2004 Zu Fjodor Dostojewskjis Aufzeichnungen aus einem Totenhouse, , Jus.full, Nr. 1/04, S. 28
- 2004 Illegal Markets and Organised Crime in Switzerland: a critical assessment, in: C. Fijnaut and L. Paoli (Eds.), Organized Crime in Europe, Dordrecht, Springer, S. 499-535
- 2003 Reflexivität und qualitative Forschung: ein uneingelöstes Versprechen? in: K.-L- Kunz und C. Besozzi (Hrsg.), Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne, Bern, Haupt
- 2002 Organisierte Kriminalität: Zur Konstruktion einer Gefahr, in: Angewandte Sozialforschung, 22, 3/4, S. 133-151